

AZ: Herr Jokel

Drucksache Nr.: 0241/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	22.05.2024	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	28.05.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.06.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann / Stadtrat
Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Nutzungs- und
Kostenbeitragssatzung für die
Kindertageseinrichtungen und die
geförderte Kindertagespflege der Stadt
Neumünster**

A n t r a g:

Die Neufassung der Nutzungs- und Kosten-
beitragssatzung für die Kindertageseinrich-
tungen und die geförderte Kindertagespfle-
ge der Stadt Neumünster (Anlage 1) wird
beschlossen.

IRIS:

Für alle Generationen und Lebenslagen eine
gute soziale Infrastruktur bieten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

Begründung:

Ausgangslage

Das zum 01.01.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KitaG) hat umfassende strukturelle Veränderungen mit sich gebracht. Diese wirken sich unter anderem bedeutsam auf die Finanzierung der Standardqualität aus. Seit der Einführung des neuen KitaG ist die Finanzierung und auch Refinanzierung (durch das Land und die Wohngemeinde) streng an die Eintragungen im Kita-Portal gekoppelt. Weitere hierfür wichtige Faktoren sind die feste Zuordnung der Kinder in den jeweiligen Gruppen sowie die vollständige Auslastung aller Gruppen in den Einrichtungen. Nur auf diese Weise kann für die Stadt Neumünster sichergestellt werden, dass die Refinanzierung im größtmöglichen Umfang sichergestellt ist. Dies ergibt sich aus dem Prinzip der im KitaG hinterlegten Finanzierungsströme. Um die Notwendigkeit einzelner Veränderungen besser nachvollziehen zu können, werden diese im Folgenden kurz erläutert.

Für die Finanzierung unterscheidet das KitaG zwischen dem Land, der Wohngemeinde (Wohnort des Kindes), dem Kreis, der Standortgemeinde (Standort der Einrichtung), dem Einrichtungsträger und den Eltern (Schaubilder zu den Finanzierungsströmen Anlage 3). Die Stadt Neumünster vereint als kreisfreie Stadt die Rollen der Wohngemeinde, des Kreises und der Standortgemeinde.

Einnahmen:

Diese kommen vom Land und von der Wohngemeinde. Die Einnahmen werden je Kind generiert (Subjektfinanzierung) und richten sich nach den im Kita-Portal eingegebenen Daten zur Betreuung des Kindes (Betreuungszeiten) und sind an den Kreis weiterzuleiten.

Aufwendungen:

Die Einrichtungsträger erhalten dann ihren (Gruppen-)Fördersatz derzeit noch von der Standortgemeinde bezogen auf die im Kita-Portal hinterlegte Gruppe (Objektfinanzierung).

Nur wenn Kinder mit ihren jeweiligen individuellen Betreuungszeiten auch in der entsprechenden Gruppe mit denselben Betreuungszeiten hinterlegt sind, besteht eine Deckung der Finanzierung zwischen Kreis und Einrichtungsträger. Bei jeder Abweichung entsteht dem Kreis ein Defizit in der Finanzierung.

Begründung zur Satzungsänderung

Im laufenden Verwaltungsbetrieb wurde vor diesem Hintergrund festgestellt, dass in Bezug auf die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) Änderungen erfolgen müssen.

Alle Änderungen der Satzung können im Detail in der Synopse in Anlage 2 der Drucksache nachvollzogen werden. Die wesentlichen Veränderungen sind hier kurz zusammengefasst:

Abmeldung aus dem Hort:

Im Zuge der geführten Gespräche zur Auslastung der Gruppen wurde festgestellt, dass eine Nachbesetzung freierwerdender Plätze im Hort unterjährig nur schwerlich möglich ist, wenn die Einrichtung sich an die Reihenfolge der Warteliste halten möchte. Plätze bis zum neuen Kitajahr freizuhalten, ist zum einen nicht gesetzeskonform und löst zum anderen ein Defizit in der Finanzierung aus. Aus diesem Grund wird in der neuen Satzung eine Unterscheidung der Kündigungsfristen zwischen Krippen-/Elementar- und Hortgruppen

pen vorgeschlagen.

Kündigung bei anhaltendem Ausbleiben von Elternbeiträgen:

Dieser Passus wurde erstmalig in der Satzung aufgenommen und stellt das letzte Mittel dar. Bislang war nicht klar geregelt, wie neben dem Mahnverfahren mit dem Ausbleiben von Elternbeiträgen umgegangen wird. Da sich auch die freien Träger von Kindertageseinrichtungen an die Satzung halten, wurde die Stadt im Zweifelsfall als Ausfallbürge entgangener Elternbeiträge verstanden. Dies stellt auf Dauer ein hohes finanzielles Risiko der Kommune dar. Vorrangiges Ziel muss es weiterhin sein, Gespräche mit den Personensorgeberechtigten zu führen, um die Zahlung der Elternbeiträge wiederherzustellen.

Darstellung der Kostenbeiträge der Eltern für die Betreuungszeit und Wechsel der Betreuungszeiten:

Die Darstellung in der Satzung und der Anlage 1 der Satzung wurde dahingehend verändert, dass zukünftig nur die Anzahl der Betreuungsstunden ausgewiesen werden sollen und diese mit den entsprechenden Elternbeiträgen hinterlegt sind. Dies zielt darauf ab, dass die tatsächlichen Angebote der Betreuungszeiten in den Einrichtungen festgelegt werden und sich nach den im Stadtteil vorhandenen Bedarfen ausrichten sollen. Die Festlegung der Hauptgruppen erfolgt damit in den Einrichtungen, die dann die buchbaren Betreuungszeiten der Eltern abbilden. Der Passus, wann ein Wechsel der Betreuungszeiten möglich ist, soll in der neuen Satzung entfallen und wird künftig in den Betreuungsverträgen zwischen den Personensorgeberechtigten und den Kindertageseinrichtungen geregelt und richtet sich nach vorhandenen Plätzen in den jeweiligen Betreuungszeiten. Aufgrund der vorhandenen Betreuungsbedarfe werden die Hauptgruppen voraussichtlich zukünftig bis mindestens 13.00 Uhr gehen. Bereits in der aktuell geltenden Satzung ist damit eine verbindliche Teilnahme am Mittagessen verbunden. Ausnahmen von dieser Regelung können nur dann gemacht werden, wenn Eltern Ihre Kinder weiterhin verbindlich vor dem Essen abholen. Eine Anwesenheit des Kindes beim Mittagessen, ohne auch hieran teilzunehmen, ist aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar.

Anhörungsverfahren

Nach § 32 Abs. 2 KitaG ist die Elternvertretung an wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung rechtzeitig zu beteiligen. Dies ist im Rahmen einer Anhörung geschehen.

Für eine Anhörung der freien Träger gibt es keine bindende Rechtsgrundlage. Die Verwaltung hat diesen aber im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die Möglichkeit gegeben, zu dem Entwurf der Satzungsänderung Stellung zu nehmen.

Für den Bereich der Kindertagespflege gibt es keine Vertretung der Eltern und keine Interessensvertretung aller Kindertagespflegepersonen. Jedoch hat die Aktionsgruppe Kindertagespflege Neumünster sowie der Freien Interessengemeinschaft Kindertagespflege Neumünster die Möglichkeit gegeben, zu dem Entwurf der Satzungsänderung Stellung zu nehmen. Somit ist die Beteiligung der Betroffenen sichergestellt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist eine Rückmeldung der Kreiselterntervertretung und zwei Rückmeldungen von freien Trägern eingegangen. Seitens der Kreiselterntervertretung gab es keine Einwände zu den vorgeschlagenen Änderungen der Satzung. Die Anmerkungen aus der Trägerschaft waren ebenfalls anerkennend bzw. ergeben die inhaltlichen Anmerkungen keine Änderungsnotwendigkeit der Satzung, da die entsprechenden Punkte ohnehin in Trägerhoheit zu regeln sind oder sich auf redaktionelle Aspekte bezogen haben.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderungen in der Nutzungs- und Kostenbeitragsatzung entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Mittelbar ist mit der neuen Satzung eine bessere Steuerung in den zukünftigen Finanzierungsströmen möglich, die im Zielsystem des KitaG ab dem 01.01.2025 gelten. Hierdurch ist sichergestellt, dass die vom Land und der Wohngemeinde geförderte Standardqualität im größtmöglichen Umfang refinanziert ist, so dass das derzeit vorhandene Defizit auf Kreisebene in Höhe von ca. 4 Millionen Euro

deutlich reduziert werden kann.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Schaubild Finanzierungströme

Anlage 2: Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster inkl. Anlage 1 der Satzung

Anlage 3: Synopse der Satzung